



26.10.2012

# **ENTWURF EINER STELLUNGNAHME GEMÄSS ARTIKEL 179 ABSATZ 3 DER HAUSHALTSORDNUNG (IMMOBILIENPOLITIK)**

des Haushaltsausschusses

zur Mitteilung der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA)

Verfasserin der Stellungnahme: Monika Hohlmeier

AL\_FinReg

## ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Gemäß Artikel 179 Absatz 3 der Haushaltsordnung wurde die Haushaltsbehörde am 11. September 2012 über ein Immobilienprojekt unterrichtet, das erhebliche finanzielle Auswirkungen auf den Haushaltsplan haben kann, und zwar die Verlängerung des Mietvertrags für die Zentrale der ESMA in der Rue de Grenelle 103 in Paris.

### 1. Regelungs- und Haushaltsrahmen

Bei der ESMA handelt es sich um eine dezentrale Einrichtung im Sinne der EU-Haushaltsordnung (Artikel 185), die Rechtspersönlichkeit besitzt und finanzielle Mittel aus dem EU-Haushalt erhält. Der Stellenplan der Behörde für den Haushaltsplan 2012 umfasst 75 Stellen. Im Entwurf des Haushaltsplans für 2013 ist eine Erhöhung um 46 auf insgesamt 121 Stellen vorgesehen. 2013 erhält die ESMA nur 31 % ihrer Mittel aus dem EU-Haushalt. Die restlichen Mittel werden von den zuständigen nationalen Behörden bereitgestellt, die Aufsichtstätigkeiten der ESMA mit gegenüber den beaufsichtigten Unternehmen erhobenen Gebühren finanziert. Gemäß der Verordnung Nr. 1095/2010<sup>1</sup> zur Einrichtung der ESMA vom 1.1.2011, handelt es sich bei der Behörde um die Rechtsnachfolgerin des Ausschusses der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden (CESR), einer Vereinigung nach französischem Recht. Im Jahr 2010 beschloss die Einrichtung, umzuziehen und unterzeichnete im Dezember 2010 den Vertrag für die Räumlichkeiten in der Rue de Grenelle 103 in Paris.

### 2. Das Immobilienprojekt

2011 und 2012 wurde die ESMA mit neuen Aufgaben betraut, und aufgrund aktueller Kommissionsvorschläge werden ihre Zuständigkeiten möglicherweise noch ausgeweitet. Zurzeit nutzt sie 3 096 m<sup>2</sup> Büroraum. Da die neuen Aufgaben vermutlich mit einer weiteren Aufstockung des Personals einhergehen, die den Entwurf des Haushaltsplans 2013 übersteigen würde, bittet die Behörde um die Genehmigung, zusätzliche 2 208 m<sup>2</sup> Büroraum zu mieten. Zu diesem Zweck würde kein neuer Mietvertrag unterzeichnet, sondern der bestehende lediglich abgeändert werden.

### 3. Kosten

| Art der Kosten   | Voraussichtliche Kosten zu konstanten Preisen (EUR) | durch den EU-Haushalt abgedeckte Kosten (EUR) 31% |
|--|---|---|
| Jahresmiete, Gebühren und Steuern für den zusätzlichen Büroraum für das Jahr 2013 <sup>2</sup> | 1 281 956   | 397 156   |

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84-119).

<sup>2</sup> Ausgehend von einem mietfreien Zeitraum von vier Monaten im Jahr 2013. Auch 2014 werden vier Monate mietfrei sein.

|  |           |         |
|--|-----------|---------|
| Jahresmiete, Gebühren und Steuern für den vorhandenen und den zusätzlichen Büroraum für das Jahr 2013 <sup>1</sup> | 3 168 702 | 982 298 |
| Einmalige Renovierungs- und Umbauarbeiten  | 640 000   | 198 400 |
| Neue Ausstattung für den zusätzlichen Büroraum   | 60 000    | 18 600  |

Die jährlichen Kosten unterliegen nach französischem Recht jährlichen Preisanpassungen (Indexbindung).

Am 19. September 2012 beschloss der Haushaltsausschuss eine Stellungnahme abzugeben, die er am 10. Oktober annahm.

---

<sup>1</sup> Ausgehend von einem mietfreien Zeitraum von vier Monaten im Jahr 2013. Auch 2014 werden vier Monate mietfrei sein. Die Jahresrente für das Jahr 2013 beträgt einschließlich Gebühren und Steuern 4 227 180 EUR (ohne den mietfreien Zeitraum).

## STELLUNGNAHME

*Der Haushaltsausschuss,*

- gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften<sup>1</sup> (im Folgenden „Haushaltsordnung“), insbesondere auf Artikel 179 Absatz 3, und die Mitteilung der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA) vom 11. September 2012,
  - unter Hinweis auf seinen Beschluss vom 19. September 2012, eine Stellungnahme abzugeben, und den Beschluss des Rates vom 25. September 2012, keine Stellungnahme abzugeben,
- A. in der Erwägung, dass sich die Räumlichkeiten in der Rue de Grenelle in 75007 Paris im Regierungsbezirk im 7. Arrondissement befinden; und dass der Durchschnittspreis von 586 EUR/m<sup>2</sup> pro Jahr für den zusätzlichen Büroraum geringfügig unter dem Durchschnittspreis von 2011 für das 7. Arrondissement liegt, für welches eine Marktstudie durchgeführt wurde<sup>2</sup>;
- B. in der Erwägung, dass für die Räumlichkeiten ein französischer Standardmietvertrag über neun Jahre abgeschlossen wurde; dass der aktuelle Vertrag am 31. Dezember 2020 ausläuft; dass im Falle eines Beschlusses der EU-Institutionen, die Zentrale der ESMA an einen Ort außerhalb von Paris zu verlegen, eine Beendigung des Mietverhältnisses vor Ende 2020 möglich wäre; dass im Falle eines Beschlusses der ESMA, die derzeitigen Räumlichkeiten ohne einen rechtskräftigen Beschluss der EU-Institutionen zu verlassen, der volle Mietbetrag bis 2020 fällig wäre; und dass die ESMA in diesem Fall berechtigt wäre, die Räumlichkeiten zur Kostendeckung an ein anderes Unternehmen unterzuvermieten;
- C. in der Erwägung, dass in Artikel 76 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 0195/2010 Folgendes steht: „Die Behörde wird als Rechtsnachfolgerin des CESR betrachtet. Zum Zeitpunkt der Errichtung der Behörde gehen alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie alle laufenden Tätigkeiten des CESR automatisch auf die Behörde über.“; in der Erwägung, dass der derzeitige Exekutivdirektor der ESMA sein Amt erst im Juni 2011, ein halbes Jahr nach der Gründung der ESMA, angetreten hat;
1. weist im Hinblick auf die derzeitige Lage und das damit verbundene Risiko für den Haushalt mit Nachdruck auf Folgendes hin:
- Der ursprüngliche Mietvertrag hätte aufgrund der finanziellen Folgen für die EU der Haushaltsbehörde übermittelt werden sollen.
  - Zugänglichkeit und Größe sind wichtige Kriterien für die Auswahl von Räumlichkeiten. Allerdings sollte auch der Preis ein wichtiges Kriterium für die Wahl

---

<sup>1</sup> ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

<sup>2</sup> DTZ Research: Etude sur l'évolution des valeurs locatives à Paris 7ème, Mai 2012.

des Standortes einer Einrichtung sein. Das gilt sowohl für die Wahl der Stadt durch den Europäischen Rat als auch die Wahl des Stadtbezirks durch die Einrichtung selbst.

2. gibt vorbehaltlich der oben genannten Bedingungen eine **befürwortende Stellungnahme** zu dem vom 11. September 2012 mitgeteilten Gebäudeprojekt ab;
3. ersucht seinen Vorsitzenden, diese Stellungnahme dem Präsidenten des Parlaments und dem Exekutivdirektor der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA) zu übermitteln.